

2. Änderungssatzung

Benutzungsordnung und Mietpreistabelle für die städt. Jungholzhalle in Meckenheim

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung und Mietpreistabelle für die städt. Jungholzhalle in Meckenheim vom 01.01.2019 wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Abs. 5 Satz 2

Alt: §545 BGB ist ausgeschlossen.

Neu: §545 BGB ist eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ausgeschlossen.

2.

§ 4 Abs. 2

Alt: Bei Abschluss des Mietvertrages wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 25% des Mietpreises sofort fällig.

Neu: Eine Abschlagszahlung in Höhe von 25% des Mietpreises wird spätestens sechs Monate vor Mietbeginn fällig.

3.

§ 5 Abs. 2.

Neu: Dabei hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der Vermieter keinesfalls als Veranstalter genannt wird.

4.

§ 5 Abs. 3, Satz 2

Neu: Der Mieter haftet für das Verschulden seiner Organe, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für das Verschulden derjenigen, denen er Zugang zur Mietsache gewährt in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden. Der Mieter hat zu beweisen, dass entstandene Schäden nicht auf seinem Verschulden beruhen oder auf dem Verschulden der Personen, für die er einzustehen hat.

5.

§ 7 Abs. 1

Alt: Liegen Bedenken hinsichtlich seiner fachlichen Qualifikation vor, kann der Vermieter die Bewirtschaftung ablehnen.

Neu: Liegen Bedenken hinsichtlich seiner fachlichen Qualifikation oder hinsichtlich der vom beauftragten Unternehmen verwendeten Geräte vor, kann der Vermieter die Bewirtschaftung ablehnen.

6.

§ 8 Abs. 1

Alt: Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihm, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

Neu: Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, soweit die Schäden vom Mieter, von dessen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

7.

§ 10 Abs. 1, Satz 3

Alt: Der Mieter darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Der Mieter verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben als die jeweilig gewünschte Bestuhlung oder Nichtbestuhlung an Besuchern fasst.

Neu: Der Mieter verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben als die jeweilig gewünschte Bestuhlung oder Nichtbestuhlung gem. Bestuhlungsplan an Besuchern fasst.

8.

§ 11 Abs. 3

Alt: Wird der Rücktritt, ohne einem vom Vermieter zu vertretenden Grund, zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, ist er verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf den vereinbarten Mietpreis einschließlich Auf- und Abbauzeiten, zu leisten.

Neu: Wird der Rücktritt, ohne einen vom Vermieter zu vertretenden Grund, zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, ist er verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf den vereinbarten Mietpreis einschließlich Auf- und Abbauzeiten, zu leisten.

9.

§ 11 Abs. 4

Alt: Sofern es möglich ist, die Räume anderweitig zu vermieten, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Neu: Sofern es möglich ist, die Räume anderweitig zu vermieten, werden die daraus erzielten Einnahmen auf die vom zurückgetretenen Mieter zu zahlende Pauschale angerechnet.

10.

§ 12 Abs. 1

Alt: Die Mieter und dem von ihm beauftragten Veranstaltungsleiter obliegen innerhalb der angemieteten Räume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichem Umfang.

Neu: Dem Mieter und dem von ihm beauftragten Veranstaltungsleiter obliegen innerhalb der angemieteten Räume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichem Umfang.

11.

§ 12 Abs. 2

Alt: Der Vermieter und die von ihm beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Vermieter bzw. dem vom ihm beauftragten Veranstaltungsleiter das Hausrecht aus.

Neu: Der Vermieter und die von ihm beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Mieter bzw. dem vom ihm beauftragten Veranstaltungsleiter das Hausrecht aus.

12.

§ 12 Abs. 3

Alt: Dem Vermieter und die von ihm beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den Räumen zu gewähren.

Neu: Dem Vermieter und den von ihm beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den Räumen zu gewähren.

13.

§ 13

Alt: Diese Benutzungsordnung und Mietpreistabelle für die städt. Jungholzhalle in Meckenheim tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neu: Diese Benutzungsordnung und Mietpreistabelle für die städt. Jungholzhalle in Meckenheim tritt am 01.07.2021 in Kraft.